



Werdenfelser Werkstätten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Formular Intern

Stand: 19.06.2015
Dokument Nr.:FI271
Seite 1 von 1
Revisionsstand: 02

Dateiname: FI-WW-Allgemeine
Geschäftsbedingungen190615.doc

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge werden grundsätzlich nur zu diesen Bedingungen angenommen und ausgeführt. Durch Erteilung von Aufträgen erkennen die Besteller diese Bestimmungen an. Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebote

Unsere Angebote sind für einen Monat ab Angebotsdatum bindend, sofern nicht etwas Abweichendes im Angebot vermerkt ist.

3. Preise

Alle genannten Preise sind Bruttopreise incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe des MWSt.-Satzes z.Zt. der Preiserstellung. Änderungen des MWSt.-Satzes werden entsprechend weitergegeben. Ausnahmen sind in den entsprechenden Dokumenten vermerkt.

4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk unverpackt auf Gefahr des Bestellers. Maßgebend für die Erfüllung von Lieferterminen ist der Tag der Absendung durch uns.

Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferant insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten nicht unverzügliche Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen oder wahlweise dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Auftrag zurücktreten werde.

Für den Fall der Auflösung des Auftrages/ Vertrages oder des Rücktritts steht uns Anspruch auf Ersatz aller uns entstandenen Aufwendungen oder nach unserer Wahl Schadenersatz zu.

Werden vom Auftraggeber gestellte Materialien durch von uns zu vertretende Umstände in mehr als zumutbarem oder vereinbartem Umfang unbrauchbar, so bearbeiten wir von Auftraggeber dafür nachgelieferte Materialien und ersetzen die nachgewiesenen Materialkosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Für Mängel an unseren Leistungen, die durch Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber gestellten Materialien, Teile, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen verursacht sind, haften wir nicht. Wir sind berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen, der uns aus solchen Fehlern und Mängeln erwächst.

Im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Untertieranten entbinden den Lieferanten von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen beide Vertragsteile für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Lieferer den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt des betreffenden Ereignisses zu unterrichten. Schadenersatzansprüche aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

5. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum brutto ohne jeden Abzug zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug sind wir zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen berechtigt (§§ 273, 320 BGB).

Bei Zahlungsverzug sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Auftrag/ Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzubrechen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Übereignung an Dritte ist unzulässig.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder –lieferungen. Voraussetzung hierfür ist unser Hinweis auf diese Abnahmefrist.

Hat der Auftraggeber die Lieferungen; oder Leistungen bzw. einen Teil davon rügelos übernommen, so gilt die Abnahme ohne ausdrückliche Erklärung spätestens nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen als erfolgt. Voraussetzung hierfür ist unser Hinweis auf diese Abnahmefrist.

8. Gewährleistung/Mängelrüge

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich (Wirksamkeitsvoraussetzung), spätestens innerhalb von vierzehn Tagen gerügt werden. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.

Andere Mängelrügen müssen ebenso schriftlich (Wirksamkeitsvoraussetzung) angezeigt werden und unterliegen den gesetzlichen Fristen.

Vor einer Mängelrüge und ohne Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Veränderungen an Lieferungen (Produkten) oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel auch ohne die Veränderung zu Gewährleistungsansprüchen führen würde.

Dem Lieferanten muss Gelegenheit zur Prüfung an dessen Werkssitz gegeben sein.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen auch der zweiten Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden.

9. Haftung und Sonderregelung zur Wäscherei

Die Haftung des Lieferanten richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklichen zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Wäscherei: Dem Wäscheposten ist stets eine von der Wäscherei ausgegebene Wäscheliste beizufügen. Das Zählergebnis der Wäscherei ist maßgebend. Schäden durch Fremdkörper in der Wäsche, z.B. Kopierstifte, Gardinenringe oder nicht wasch-mangel-bügelbare Bestandteile gehen stets zu Lasten des Kunden. Wollene und seidene Stücke sowie Mischgewebe und farbunechte Gewebe sind stets gesondert zu bündeln, da sonst jede Garantie abgelehnt wird. Reklamationen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Wäsche unter Vorlage der Rechnung schriftlich eingereicht werden. Bei Ansprüchen auf Schadenersatz ist die Haftung auf Ersatz des negativen Interesses beschränkt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Garmisch-Partenkirchen, sofern ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt.

Erstellt am: 19.06.2015
Durch: P. Kratzl

Prüfung am: 19.06.2015
Durch: Ext. Fachanwalt/ P. Pfeiffer

Freigabe am: 19.06.2015
Durch: R. Kühn

Revision siehe
QM-Handbuch